

II - 1772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.109/A
Präs.: 30. SEP. 1987
.....

der Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Schüssel
und Genossen

betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Auto-
bahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundes-
straßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundes-
ministeriengesetz 1973 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, betreffend die Abänderung des
Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die
Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen
wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

Artikel I

Artikel VI des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 591/1982 mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 288/1984, 493/1985, 80/1987 und 339/1987 hat zu lauten:

"Artikel VI

Finanzierung von Bundeshochbauten

§1. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters die Finanzierung von Hochbauten des Bundes für die Bereiche der Schulen der Unterrichtsverwaltung, der Schulen der Wissenschaftsverwaltung, der Bauten für die Landesverteidigung und der sonstigen Bundesgebäude bis zu einem Kostenbetrag von 5.000 Millionen Schilling zu übernehmen.

§2: Für die zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 1 erforderlichen Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und Haftungsübernahmen des Bundes gelten die Bestimmungen des Artikels II § 5 und § 6 sinngemäß.

Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung darf 5.000 Millionen Schilling an Kapital und 5.000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

§3. Für den Kostenersatz des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und deren Forderung gegen den Bund auf Kostenersatz gelten die Bestimmungen des Artikels II § 10 und § 11 sinngemäß."

- 3 -

Artikel II

Der bisherige Artikel VI erhält die Bezeichnung "Artikel VII".
In § 2 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
Folgende Worte sind anzufügen:

"hinsichtlich des Art.VI der Bundesminister für Finanzen."

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Der mit besonderer Dringlichkeit zu befriedigende Baubedarf im Bereich des staatlichen Hochbaues liegt über den vorgesehenen Mitteln im vorliegenden Entwurf. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Staatsfinanzen wird innerhalb der durch diese Novelle für den staatlichen Hochbau vorgesehenen Mittel eine sinnvolle Aufteilung notwendig sein. Rund ein Drittel wird für die Fertigstellung bereits im Bau befindlicher Vorhaben vorzusehen sein, um unwirtschaftliche Baueinstellungen zu verhindern, die bedeuten würden, daß bereits getätigte Investitionen als verlorener Aufwand abzuschreiben wären. Die restlichen zwei Drittel werden für Neubeginne verwendet werden, wobei damit insbesondere die Mittel für die Erfüllung von durch Verträgen mit den Bundesländern gemäß Art. 15 a B-VG bzw. mit dem Ausland (Grenzzollamt) zur Verfügung gestellt werden können.

Auf vorstehenden Überlegungen aufbauend, ist beabsichtigt, für Schulen, Hochschulen und Universitäten etwa zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen; der Rest ist für sonstige Bundesgebäude vorgesehen.

Die Fixierung der einzelnen Vorhaben hängt neben der mit den jeweiligen benützenden Ressort abzuklärenden Priorität auch vom Planungsfortschritt sowie vom Vorliegen der entsprechenden behördlichen Bewilligungen ab. Darüberhinaus wird auf eine kontinuierliche Auslastung der Bauwirtschaft unter besonderer Beachtung arbeitsmarktpolitischer bzw. regionaler Aspekte Bedacht zu nehmen sein.